



Amtsblatt



DES LANDRATSAMTES BAD KISSINGEN

Nr. 30

Bad Kissingen, 21.12.1996

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Ausschreibung
- Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Kissingen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger - Vom 16.12.1996
- Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen, untere Naturschutzbehörde, vom 02.03.1987 über die Ausweisung des Naturdenkmals "Dorflinde" auf dem Grundstück Fl.Nr. 51, Gemarkung Roßbach, Markt 97799 Zeitlofs
- Altpapiersammlung im Monat Januar 1997

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- Bekanntmachung - Grenzregelung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), Flurstücke 353/2, 353/5, 273/1, 273, Gemarkung Hammelburg
- Bekanntmachung der Gemeinde Nüdlingen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nüdlingen-Nord I"
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Elfershausen
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Elfershausen
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nüdlingen - vom 05.12.1996
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Beteiligung der Gemeinden im Landkreis Bad Kissingen an der Medienbetriebsgesellschaft Main-Rhön für 1996
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Lauer für 1996
- Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Thundorf i. UFr. (BGS-WAS)
- Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Thundorf i. UFr. (BGS-EWS)
- Bekanntmachung der Stadt Hammelburg - Grenzregelung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), Flurstück 6831/8 usw., Gemarkung Gauschach
- Flurbereinigung Zahlbach, Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen - Bekanntmachung und Ladung
- Flurbereinigung Wollbach, Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen - Bekanntmachung und Ladung
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Zeitlofs - Vom 10.12.1996
- Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Zeitlofs - Vom 10.12.1996
- Bekanntmachung - Grenzziehungs- und erweiterte Abrundungssatzung der Gemeinde Riedenberg für das Gebiet östlich der Goethestraße
- Bekanntmachung - Widmung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Fuchsstadt
- Bekanntmachung - Friedhofsgebühren in der Gemeinde Fuchsstadt
- Satzung des Marktes Maßbach zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- **Rechtsverordnung des Marktes Maßbach über den Ladenschluß aus Anlaß von Jahrmärkten - vom 08.11.1996**
- Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau - Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Auflassung des Mühlgrabens in der Gemarkung Römershag Fl.Nr. 405/3 durch die Stadtwerke Bad Brückenau
- Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau - Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Errichtung einer Teichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 110, Gemarkung Wer-

- narz, durch Herrn Manfred Herbert, Blumenstraße 10, 97657 Sandberg
- Bekanntmachung des Umlegungsausschusses nach § 50 des Baugesetzbuches (BauGB), Markt Maßbach

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Kraftloserklärung von einem Sparkassenbuch

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

Dienst zwischen den Feiertagen im Landratsamt

Am 24.12.1996 und am 31.12.1996 ist das Landratsamt Bad Kissingen mit seinen Dienststellen geschlossen.

531

Ausschreibung

Bebautes Grundstück Fl.Nr. 528/531, Gemarkung Münnerstadt, mit ca. 5.000 m² zu verkaufen.

Das Grundstück wird derzeit als Seniorenheim St. Elisabeth genutzt und wird nach dem Umzug in das neue Gebäude ab 1998 frei.

Anfragen bitte an: Zentralverwaltung der Sozialeinrichtungen des Landkreises Bad Kissingen, Ofenthalerweg 20, 97762 Hammelburg, Verwaltungsdirektor Manfred Körber, Tel.: 09732/900-100.

532

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Kissingen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger Vom 16.12.1996

Der Landkreis Bad Kissingen erläßt aufgrund des Art. 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 15.05.1996 (LRABl. Nr. 14 vom 25.05.1996) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Datum "01.01.1996" durch das Datum "01.11.1996" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte "stellvertretender Leiter der Kreisbildstelle" und der Betrag "364,00 DM" ergänzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.1996 in Kraft.

Bad Kissingen, 16.12.1996
Landkreis Bad Kissingen
Herbert Neder, Landrat

Marktgemeinderates und seines Ausschusses. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 DM für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses und eine Fahrtkostenentschädigung wie folgt:

Poppenlauer:	3,50 DM
Volkershausen:	2,50 DM
Weichtungen:	4,00 DM.

(3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 DM je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 DM je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortsbeauftragten entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26.06.1990 außer Kraft.

Maßbach, 16.10.1996
Markt Maßbach
Wegner, Erster Bürgermeister

553

Rechtsverordnung des Marktes Maßbach über den Ladenschluß aus Anlaß von Jahrmärkten vom 08.11.1996

Der Markt Maßbach erläßt gem. § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadschlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens (ArbSprV) vom 25.05.1982 (BayRS 805-2-A) folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Den Inhabern von Verkaufsstellen im Gemeindeteil Maßbach wird an den nachstehend festgelegten Sonntagen aus Anlaß stattfindender Jahrmärkte der Verkauf von Waren gestattet:

- a) 3. Sonntag im März
- b) 1. Sonntag im Mai (fällt der 1. Sonntag im Mai auf den "1. Mai", so kann der Jahrmarkt auf den 2. Sonntag im Mai verlegt werden)
- c) 2. Sonntag im September (Kirchweihsonntag)
- d) 1. Sonntag im November

§ 2

Sämtliche Inhaber von Verkaufsstellen im Sinne dieser Verordnung erhalten die Erlaubnis, an den in § 1 dieser Verordnung genannten Sonntagen ihre Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr offenzuhalten.

Verkaufsstellen, die gem. § 2 dieser Verordnung offengehalten werden, müssen an den jeweils unmittelbar vorausgehenden Sonnabenden ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

1. In Verkaufsstellen, die gem. § 14 LadschlG an Sonntagen geöffnet sein dürfen, dürfen Arbeitnehmer höchstens fünf Stunden und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- oder Abschlußarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 15 Minuten beschäftigt werden.
2. Arbeitnehmer, die gem. § 14 LadschlG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Während der Zeit, zu der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, darf die Freizeit nicht gegeben werden.

§ 4

Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 1 LadschlG sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LadschlG.

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 09.04.1986 außer Kraft.

Maßbach, 08.11.1996
Markt Maßbach
Wegner, Erster Bürgermeister

554

Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau

Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Auffassung des Mühlgrabens in der Gemarkung Römershag Fl.Nr. 405/3 durch die Stadtwerke Bad Brückenau

Die Pläne zu dem o.g. Vorhaben liegen in der Zeit

vom 02.01.1997 bis 04.02.1997

in der Stadtverwaltung Bad Brückenau, Marktplatz 2, Zimmer Nr. 20, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Brückenau, Marktplatz 2, oder beim Landratsamt Bad Kissingen - Dienststelle Hausen -, Zimmer Nr. 36, während der allgemeinen Dienststunden Einwendungen gegen den Plan erheben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen,

1. daß bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
2. daß
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Brückenau, 05.12.1996
Stadt Bad Brückenau
Rohrmüller, Erster Bürgermeister